DANUBE PRIVATE UNIVERSITY
Austria

# KOMBINIERTER STUDIENVERTRAG

## ÜBER DIE POSTGRADUALE WEITERBILDUNG AKADEMISCHE/R EXPERT*IN UND DEN POSTGRADUALEN UNIVERSITÄTSLEHRGANG MASTER OF SCIENCE (CONTINUING EDUCATION), KURZ MSC (CE)

☐ Kieferorthopädie ☐ Orale Chirurgie/Implantologie ☐ Parodontologie und Implantologie

**BEZEICHNUNGEN**

**Nach Abschluss des ersten Teils der Weiterbildung:**
**„Akademische/r Expert*in – Fachgebiete in der Zahnmedizin“**

Bei der Bezeichnung „Akademische/r Expert*in – Fachgebiete in der Zahnmedizin“ handelt es sich nicht um einen akademischen Grad. Bei Abschluss des ersten Teils der kombinierten Weiterbildung wird ein entsprechendes Weiterbildungszertifikat ausgestellt. Ein akademischer Grad, der auch – etwa auf einem Ordinationsschild – geführt werden kann, kann nur erlangt werden, wenn der zweite Teil der Ausbildung, nämlich des fachlich einschlägigen Universitätslehrgangs Master of Science (Continuing Education), kurz MSc (CE), erfolgreich abgeschlossen wird.

**Nach Abschluss des zweiten Teils der diesem Vertrag zugrundeliegenden Ausbildung:**
**Akademischer Grad: „Master of Science (Continuing Education)“, kurz „MSc (CE)“**

Studienort: Krems an der Donau

zwischen der Danube Private University GmbH, im Folgenden kurz DPU genannt,
Steiner Landstraße 124, 3500 Krems an der Donau, Österreich, und

| | |
|---|---|
| Anrede/Titel/Vorname | Name/Titel nachgestellt |
| Geburtsdatum/Geburtsort | gegebenenfalls Geburtsname |
| Staatsangehörigkeit | Sozialversicherungsnummer (für Österreicher*innen) |
| Straße/Hausnummer | PLZ/Wohnort |
| Land | Telefon |
| E-Mail-Adresse | |

im Folgenden kurz Student*in oder Studierende*r genannt.

**Änderungen dieser Angaben werden der DPU unverzüglich mitgeteilt.**

Vom vorliegenden Studienvertrag bestehen zwei Ausfertigungen.

Mit Studienbeginn werden der/dem Student*in ein Benutzername und ein Passwort für das DPU-Intranet übermittelt. Die/Der Student*in verpflichtet sich, diese Plattform zu nutzen. Auf der DPU-Intranetplattform kann sie/er wichtige Mitteilungen, Dokumente und Lehrinhalte zur Studienorganisation wie z. B. Prüfungs- und Studienordnungen entnehmen. Nachteile, die durch ausbleibende regelmäßige Nutzung entstehen, trägt die/der Student*in. Die/Der Student*in verpflichtet sich, sämtliche ihr/ihm über diese Plattform bereitgestellten Informationen und Unterlagen nur für den Eigengebrauch zu verwenden und keinesfalls an Dritte weiterzugeben.

Die Universität ist berechtigt, zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben neben dem Namen, der Anschrift und dem Geburtsdatum der/des Studierenden weitere personenbezogene Daten nach Maßgabe des Bundesgesetzes für Privathochschulen (Priv. HG) in der jeweils gültigen Fassung zu erfassen und zu verarbeiten.

Der vorliegende Studienvertrag umfasst die universitäre Weiterbildung zur/zum Akademischen Expert*in und die Weiterbildung Master of Science (Continuing Education), kurz MSc (CE), wobei in der ersten Ausbildungsphase eine Ausbildung zur/zum Akademischen Expert*in erfolgt („erste Ausbildungsphase"). Nach erfolgreichem Abschluss dieser ersten Ausbildungsphase, steigt die/der Studierende unmittelbar in das dritte Jahr des Universitätslehrgangs Master of Science (Continuing Education), kurz MSc (CE) unter Anerkennung der erbrachten Leistungen ein („zweite Ausbildungsphase").

## 1. Zulassung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Weiterbildung „Akademische/r Experte/in – Fachgebiete in der Zahnmedizin" („erste Ausbildungsphase"), ist ein international anerkannter akademischer Studienabschluss der Zahnmedizin. Berufliche Erfahrung ist nicht erforderlich.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zum postgradualen Universitätslehrgang bei Einstieg im dritten Studienjahr („zweite Ausbildungsphase"), ist ein international anerkannter akademischer Studienabschluss der Zahnmedizin sowie die erfolgreiche Absolvierung der Weiterbildung „Akademische/r Experte*in - Fachgebiete in der Zahnmedizin".

(3) Nach erfolgreichem Abschluss der ersten Ausbildungsphase steigt die/der Studierende in das letzte Jahr des postgradualen Universitätslehrgang ein.

(4) Die Weiterbildung „Akademische/r Experte*in - Fachgebiete in der Zahnmedizin", ist über vier Semester organisiert und umfasst 80 ECTS.

(5) Der anschließende postgraduale Universitätslehrgang umfasst weitere zwei Semester (40 ECTS).

(6) Die Gesamtdauer der diesem Vertrag zugrunde liegenden Weiterbildung beträgt daher sechs Semester.

## 2. Laufzeit des Vertrages

(1) Der Studienvertrag wird für die Dauer der Regelstudienzeit von zwei Jahren plus einem Jahr gemäß anwendbarer Prüfungs- und Studienordnung abgeschlossen. Die/der Studierende und die DPU gehen davon aus, dass bei ordnungsgemäßem Studium ein erfolgreicher Studienabschluss in der Regelzeit erfolgen kann.

(2) Während der Zeit einer von der DPU genehmigten Beurlaubung wird die Laufzeit des Vertrages unterbrochen, während dieser Zeit entfällt die Zahlung der Studiengebühr.

(3) Die Beurlaubung bedarf eines schriftlichen Antrages an die DPU. Wichtige Gründe sind

- Krankheit, die ein ordnungsgemäßes Studium unmöglich macht und wenn sie mehr als die Hälfte der Vorlesungszeit des Studienjahres andauert; hierüber muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden.
- Schwangerschaft, Mutterschutz und Betreuung eines Kindes im Rahmen des gesetzlichen Anspruches auf Erziehungsurlaub so wie es im Sinne eines Arbeitsverhältnisses bestehen würde.
- Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes (Vorlage des Bescheides über die Dienstpflicht)

(4) Wenn keine Beurlaubung erfolgt, ist das Studium binnen der Regelstudienzeit zuzüglich drei Jahren abzuschließen. Ist es bis dahin nicht abgeschlossen, gilt dieser Vertrag als beendet. Die bezahlte Studiengebühr verbleibt bei der DPU, ein Wiedereinstieg in das Programm ist nicht möglich.

## 3. Abschluss

Mit Abschluss dieses Studienvertrages und nach Eingang der vereinbarten Anzahlung oder Vollzahlung der Studiengebühren, erfolgt die Zuweisung eines Studienplatzes und die Immatrikulation als Student*in der DPU mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten.

Diese ergeben sich aus:

- den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Danube Private University GmbH (DPU) und der PUSH Postgraduale Universitätsstudien für Heilberufe GmbH,
- dem Curricula und den Prüfungsordnungen der gewählten universitären Weiterbildung zur/zum Akademischen Expert*in und des gewählten Universitätslehrgangs zum Master of Science (Continuing Education), kurz MSc (CE),
- der Datenschutz-Einwilligungs- und Verschwiegenheitserklärung
- und dem Code of Conduct.

in der jeweils gültigen Fassung, die dem/der Studierenden in der Anlage mit einer Ausfertigung dieses Vertrages ausgehändigt werden. Bereits mit Übermittlung des unterzeichneten Studienvertrages durch die/den Studierende*n an die DPU erwächst die Pflicht zur Bezahlung der Studiengebühr.

## 4. Änderungen

Alle Änderungen dieser Ordnungen werden universitätsveröffentlicht bekannt gemacht und werden dadurch Bestandteil des Vertrages.

## 5. Zahlung

Mit der Retournierung des unterfertigten Studienvertrages verpflichtet sich die/der Student*in zur Zahlung der Studiengebühren. Diese betragen für die Kombination der Weiterbildung „Akademische/r Expert*in“, dem ersten Teil, und dem zweiten Teil der Ausbildung, nämlich dem Universitätslehrgang zum Master of Science (Continuing Education), kurz MSc (CE), gesamt «**Rechnungssumme**».

Zahlungen sind ausschließlich unter Angabe des Namens der/des Studierenden und der jeweiligen «**Rechnungsnummer**» auf folgendes Konto zu leisten:

Danube Private University GmbH (DPU)

Bank Austria St. Pölten

IBAN: AT47 1200 0529 5222 5801

BIC: BKAUATWW

## 6. Vorzeitige Beendigung des Vertrages

(1) Unbeschadet Ziffer 2. kann der Studienvertrag im Rahmen eines Exmatrikulationsverfahrens auf Antrag der/des Studierenden oder durch die DPU gekündigt werden.

(2) In allen Fällen der außerordentlichen Kündigung sind die Studiengebühren bis zum Ende des jeweiligen Teils des Studiums (akademische/r Expert*in oder Master of Science) zu entrichten, sofern die außerordentliche Kündigung auf Umständen beruht, die von der DPU nicht zu vertreten sind. Außerordentliche Kündigungen durch Studierende, für die kein triftiger Grund vorliegt, sind mit vierwöchiger Kündigungsfrist zulässig. Als Beendigungszeitpunkt gilt der letzte Tag der Kündigungsfrist.

(3) Im Fall der Kündigung vor Beginn des jeweiligen teils des Studiums gilt dies, sofern nicht Ziffer 7. zur Anwendung kommt, analog.

(4) Die für die DPU bestehende Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Ausbildung wird hinfällig und rechtfertigt eine sofortige und fristlose Kündigung dieses Studienvertrages durch die DPU, wenn eine weitere Teilnahme der/des Studierenden an der Ausbildung unmöglich oder unzumutbar ist. Davon ist unter anderem auszugehen bei erheblicher Verletzung der unter Ziffer 8. genannten Ordnungen, im besonderen Maße der Voraussetzungen der Prüfungsordnungen, sowie bei nicht fristgerechter Zahlung der Studiengebühr.

## 7. Widerruf

Die/Der Studierende hat das Recht, binnen vierzehn Tagen ab dem Tag des Vertragsabschlusses ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss die/der Studierende mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail an msc@dp-uni.ac.at) die Danube Private University GmbH (DPU), Steiner Landstraße 124, 3500 Krems an der Donau, Österreich über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Die/Der Studierende kann dafür das bei gefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass er die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

### Folgen des Widerrufs

Wird der Vertrag widerrufen, hat die DPU alle Zahlungen von Studiengebühren, die sie von der/dem Studierenden erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf des Vertrags bei der DPU eingegangen ist. Für diese Rückzahlung wird dasselbe Zahlungsmittel verwendet, das er bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat. In keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

## 8. Sonstiges

(1) Durch seine Unterschrift verpflichtet sich die/der Student*in zur Bezahlung der Studiengebühren inklusive der ÖH-Studierendenbeiträge für die Dauer des Studiums.

(2) Erfüllungsort für die beiderseitigen Leistungen ist Krems an der Donau. Dessen ungeachtet können Lehrveranstaltungen im Ausmaß von bis zu 40 % online stattfinden. Es wird vor Beginn jedes Semesters mitgeteilt, welche Lehrveranstaltungen online und welche vor Ort in Krems stattfinden.

(3) Änderungen und Ergänzungen des vorliegenden Studienvertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Anlagen zu diesem Vertrag sind Vertragsbestandteile.

(4) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages, gleich aus welchen Gründen, unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner sind verpflichtet, unwirksame Bestimmungen alsbald durch neue wirksame Vereinbarungen zu ersetzen, die dem ursprünglichen Vertragszweck möglichst nahekommen.

(5) Auf diesen Vertrag und alle mit diesem Vertrag im Zusammenhang stehenden Streitigkeiten ist österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen anzuwenden.

(6) Gerichtsstand für alle mit diesem Vertrag im Zusammenhang stehenden Streitigkeiten ist das für Krems an der Donau örtlich zuständige Gericht.

## 7. Anhänge

- Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Danube Private University GmbH (DPU) und der PUSH Postgraduale Universitätsstudien für Heilberufe GmbH,
- Prüfungsordnungen der gewählten universitären Weiterbildung zur/zum Akademischen Expert*in und des gewählten Universitätslehrgangs zur Weiterbildung mit dem Abschluss Master of Science (Continuing Education), kurz MSc (CE)
- Widerrufsformular
- Datenschutz-Einwilligungs- und Verschwiegenheitserklärung
- Code of Conduct

## 8. Voraussetzung

Für die Unterzeichnung des Studienvertrages ist der Nachweis eines international anerkannten akademischen Studienabschlusses der Zahnmedizin Voraussetzung.

Stand August 2025

*Ort/Datum/Unterschrift Antragsteller/in*

*Prof.in h. c. Marga B. Wagner-Pischel*
*Präsidentin und CEO der Danube Private University GmbH (DPU)*

*Krems an der Donau, am* _____